I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 4040/89 DES RATES

vom 4. Dezember 1989

zur Anwendung des Beschlusses Nr. 1/89 des AKP—EWG-Ministerrats zur Änderung des Protokolls Nr. 1 über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang zum Dritten AKP—EWG-Abkommen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Dritte AKP—EWG-Abkommen (1) wurde am 8. Dezember 1984 unterzeichnet und trat am 1. Mai 1986 in Kraft.

Gemäß Artikel 138 Absatz 2 des Abkommens hat der AKP—EWG-Ministerrat den Beschluß Nr. 1/89 zur Änderung des Protokolls Nr. 1 zu diesem Abkommen gefaßt.

Dieser Beschluß ist in der Gemeinschaft anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluß Nr. 1/89 des AKP—EWG-Ministerrats zur Änderung des Protokolls Nr. 1 über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren" und über die Methoden der Zusammenarbeit im Anhang zum Dritten AKP—EWG-Abkommen findet in der Gemeinschaft Anwendung.

Der Wortlaut des Beschlusses ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. Dezember 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. DELEBARRE

(1) ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1986, S. 1.